

Amtsblatt der Europäischen Union

C 371



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
3. November 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 371/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

Gericht

2020/C 371/02	Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 371/03	Rechtssache C-272/20 P: Rechtsmittel des Sebastian Veit gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-474/18, Sebastian Veit gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 19. Juni 2020	6
---------------	---	---

2020/C 371/04	Rechtssache C-430/20 P: Rechtsmittel des Christoph Klein gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 2. Juli 2020 in der Rechtssache T-562/19, Christoph Klein gegen Europäische Kommission, eingelegt am 11. September 2020	7
---------------	---	---

Gericht

2020/C 371/05	Rechtssache T-778/16 und T-892/16: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Irland u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Von Irland durchgeführte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und für rechtswidrig erklärt und mit dem ihre Rückforderung angeordnet wird – Steuervorbescheide (tax rulings) – Selektive Steuervergünstigungen – Fremdvergleichsgrundsatz)	8
---------------	---	---

DE

Aus Gründen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten wurden einige in der englischen und in der portugiesischen Version dieser Ausgabe enthaltene Informationen gelöscht oder ersetzt. Daher wurde eine neue authentifizierte Fassung veröffentlicht.

2020/C 371/06	Rechtssache T-659/18: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — ZS/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Gesundheitszustand – Teilinvalidität – Zeiterfassungsblätter – Ungerechtfertigte Abwesenheiten – Verringerung der Ausgleichszahlungen – Haftung)	9
2020/C 371/07	Rechtssache T-371/19: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (FAKE DUCK) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FAKE DUCK – Ältere Unionsbildmarke SAVE THE DUCK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	9
2020/C 371/08	Rechtssache T-376/17: Beschluss des Gerichts vom 17. August 2020 — Polen/Kommission (EGFL und ELER – Aussetzung eines Zuschusses – Beihilfen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung) . .	10
2020/C 371/09	Rechtssache T-755/18: Beschluss des Gerichts vom 20. August 2020 — FL Brüterei M-V u. a./Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Ökologische/biologische Landwirtschaft – Tierische Erzeugung – Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel – Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere – Verlängerung des Anwendungszeitraums für die Ausnahmen von den Produktionsvorschriften – Keine unmittelbare Betroffenheit – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	10
2020/C 371/10	Rechtssache T-22/19: Beschluss des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Noguer Enríquez u. a./Kommission (Schadensersatzklage – Währungsvereinbarung zwischen der Union und dem Fürstentum Andorra – Angebliche mangelnde Sorgfalt der Kommission in Bezug auf den Inhalt der Vereinbarung – Angebliche mangelnde Sorgfalt der Kommission bei der Überwachung der Anwendung der Vereinbarung – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	11
2020/C 371/11	Rechtssache T-190/19: Beschluss des Gerichts vom 17. August 2020 — BF/Kommission (Untätigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Betrieb der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen – Vorläufige Prüfung einer staatlichen Beihilfe, die die deutschen Behörden gewährt haben sollen – Zweite Aufforderung zum Tätigwerden – Stellungnahme der Kommission – Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 – Rechtsbehelfsfrist – Offensichtliche Unzulässigkeit)	12
2020/C 371/12	Rechtssache T-272/19: Beschluss des Gerichts vom 31. Juli 2020 — TO/EAD (Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ablehnung der Einstellung wegen mangelnder Eignung zur Ausübung des Amtes – Klagefristen – Zwingendes Recht – Verspätung – Berechnung der Frist – Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem der Betroffene vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis nehmen konnte – Offensichtliche Unzulässigkeit)	12
2020/C 371/13	Rechtssache T-354/19: Beschluss des Gerichts vom 23. Juli 2020 — Palacio Domecq/EUIPO — Domecq Bodega Las Copas (PALACIO DOMEQC 1778) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	13
2020/C 371/14	Rechtssache T-604/19: Beschluss des Gerichts vom 3. August 2020 — Inova Semiconductors/EUIPO — Venta Servicio LED (ISELED) (Unionsmarke – Verzicht auf die Benennung der Europäischen Union im Rahmen einer Internationalen Registrierung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)	13
2020/C 371/15	Rechtssache T-613/19: Beschluss des Gerichts vom 2. September 2020 — ENIL Brussels Office u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – EFRE – Operationelles Programm „Regionen im Wachstum“ – Prioritätsachse 5 [Regionale Sozialinfrastruktur] – Subvention zur Förderung der Deinstitutionalisierung von Dienstleistungen für Erwachsene und Personen mit Behinderungen – Ablehnung, die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf Antrag von Organisationen zum Schutz und zur Vertretung von Personen mit Behinderungen auszusetzen – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	14

2020/C 371/16	Rechtssache T-801/19: Beschluss des Gerichts vom 2. September 2020 — DTE Systems/EUIPO — Speed-Buster (PedalBox +) (Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke PedalBox + – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Rechtsmissbrauch – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	15
2020/C 371/17	Rechtssache T-162/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. August 2020 — Indofil Industries (Netherlands)/EFSA (Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Veröffentlichung der Schlussfolgerung der von der EFSA vorgenommenen Prüfung zur Überprüfung der Genehmigung des Wirkstoffs Mancozeb – Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Passagen – Ablehnung der Gewährung der vertraulichen Behandlung – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Kein fumus boni iuris)	15
2020/C 371/18	Rechtssache T-358/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. August 2020 — Net Technologies Finland/REA (Vorläufiger Rechtsschutz – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Erstattung gezahlter Beträge – Belastungsanzeigen – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	16
2020/C 371/19	Rechtssache T-494/20: Klage, eingereicht am 27. Juli 2020 — Satabank/EZB	16
2020/C 371/20	Rechtssache T-533/20: Klage, eingereicht am 24. August 2020 — Green Power Technologies/Kommission und Gemeinsames Unternehmen ECSEL	17
2020/C 371/21	Rechtssache T-552/20: Klage, eingereicht am 2. September 2020 — MD/Kommission	18
2020/C 371/22	Rechtssache T-556/20: Klage, eingereicht am 4. September 2020 — D&A Pharma/Kommission und EMA	19
2020/C 371/23	Rechtssache T-558/20: Klage, eingereicht am 8. September 2020 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Huawei Technologies (GT10)	21
2020/C 371/24	Rechtssache T-559/20: Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Yadex International/EUIPO — Sütas süt ürünleri (PINAR Süzme Peynir)	22
2020/C 371/25	Rechtssache T-560/20: Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Yadex International/EUIPO — Sütas süt ürünleri (PINAR Tam kivamında Süzme Peynir Yumusacik ve Leziz)	22
2020/C 371/26	Rechtssache T-561/20: Klage, eingereicht am 8. September 2020 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Vieta Audio (Vita)	23
2020/C 371/27	Rechtssache T-562/20: Klage, eingereicht am 10. September 2020 — Upper Echelon Products/EUIPO (Everlasting Comfort)	24
2020/C 371/28	Rechtssache T-566/20: Urteil des Gerichts vom 11. September 2020 — Residencial Palladium/EUIPO — Fiesta Hotels & Resorts (PALLADIUM HOTEL GARDEN BEACH)	24
2020/C 371/29	Rechtssache T-567/20: Klage, eingereicht am 10. September 2020 — ML/Kommission	25
2020/C 371/30	Rechtssache T-570/20: Klage, eingereicht am 11. September 2020 — Kedrion/EMA	26
2020/C 371/31	Rechtssache T-572/20: Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Spisto/Kommission	27
2020/C 371/32	Rechtssache T-573/20: Klage, eingereicht am 14. September 2020 — MG/EIB	28
2020/C 371/33	Rechtssache T-581/20: Klage, eingereicht am 21. September 2020 — YP/Kommission	29
2020/C 371/34	Rechtssache T-299/19: Beschluss des Gerichts vom 24. Juli 2020 — VG/Kommission	30
2020/C 371/35	Rechtssache T-8/20: Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tschechische Republik/Kommission	30
2020/C 371/36	Rechtssache T-76/20: Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tschechische Republik/Kommission	30
2020/C 371/37	Rechtssache T-450/20: Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tempora/Parlament	30

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 371/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 359 vom 26.10.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 348 vom 19.10.2020

ABl. C 339 vom 12.10.2020

ABl. C 329 vom 5.10.2020

ABl. C 320 vom 28.9.2020

ABl. C 313 vom 21.9.2020

ABl. C 304 vom 14.9.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2020/C 371/02)

Am 7. Oktober 2020 hat das mit 49 Richtern besetzte Gericht nach dem Ausscheiden von Herrn Passer aus seinem Amt als Richter beim Gericht beschlossen, die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 30. September 2019 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung ⁽²⁾ und die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 4. Oktober 2019 ⁽³⁾ in geänderter Fassung ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Jaeger, Richterinnen Póltorak, Porchia und Stancu.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

Formation A: Richter Jaeger und Richterin Póltorak;

Formation B: Richter Jaeger und Richterin Porchia;

Formation C: Richter Jaeger und Richterin Stancu;

Formation D: Richterin Póltorak und Richterin Porchia;

Formation E: Richterin Póltorak und Richterin Stancu;

Formation F: Richterin Porchia und Richterin Stancu.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richter Schalin, Richterin Škvařilová-Pelzl, Richter Nömm, Richterin Steinfatt.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

Formation A: Richter Schalin und Richterin Škvařilová-Pelzl;

Formation B: Richter Schalin und Nömm;

Formation C: Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Nömm.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richter Kreuzschitz, Csehi und De Baere, Richterin Steinfatt.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020, S. 2, und ABl. C 114 vom 6.4.2020, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020, S. 2, und ABl. C 114 vom 6.4.2020, S. 2.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

Formation A: Richter Kreuzsitz und Csehi;

Formation B: Richter Kreuzsitz und De Baere;

Formation C: Richter Kreuzsitz und Richterin Steinfatt;

Formation D: Richter Csehi und De Baere;

Formation E: Richter Csehi und Richterin Steinfatt;

Formation F: Richter De Baere und Richterin Steinfatt.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Madise und Nihoul, Richterin Frendo, Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

Formation A: Richter Madise und Nihoul;

Formation B: Richter Madise und Richterin Frendo;

Formation C: Richter Madise und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation D: Richter Nihoul und Richterin Frendo;

Formation E: Richter Nihoul und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation F: Richterin Frendo und Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Spielmann, Richter Öberg, Richterin Spineanu-Matei, Richter Mastroianni und Norkus.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Spielmann;

Formation A: Richter Öberg und Richterin Spineanu-Matei;

Formation B: Richter Öberg und Richter Mastroianni;

Formation C: Richterin Spineanu-Matei und Richter Mastroianni.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli, Richter Frimodt Nielsen, Schwarcz, Iliopoulos und Norkus.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli;

Formation A: Richter Frimodt Nielsen und Schwarcz;

Formation B: Richter Frimodt Nielsen und Iliopoulos;

Formation C: Richter Frimodt Nielsen und Norkus;

Formation D: Richter Schwarcz und Iliopoulos;

Formation E: Richter Schwarcz und Norkus;

Formation F: Richter Iliopoulos und Norkus.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos, Richter Valančius, Richterin Reine, Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos;

Formation A: Richter Valančius und Richterin Reine;

Formation B: Richter Valančius und Truchot;

Formation C: Richter Valančius und Sampol Pucurull;

Formation D: Richterin Reine und Richter Truchot;

Formation E: Richterin Reine und Richter Sampol Pucurull;

Formation F: Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen, Richter Barents und Mac Eochaidh, Richterin Pynnä, Richter Laitenberger.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen;

Formation A: Richter Barents und Mac Eochaidh;

Formation B: Richter Barents und Richterin Pynnä;

Formation C: Richter Barents und Laitenberger;

Formation D: Richter Mac Eochaidh und Richterin Pynnä;

Formation E: Richter Mac Eochaidh und Laitenberger;

Formation F: Richterin Pynnä und Richter Laitenberger.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira, Richter Gratsias, Richterin Kancheva, Richter Berke, Richterin Perišin.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira;

Formation A: Richter Gratsias und Richterin Kancheva;

Formation B: Richter Gratsias und Berke;

Formation C: Richter Gratsias und Richterin Perišin;

Formation D: Richterin Kancheva und Richter Berke;

Formation E: Richterinnen Kancheva und Perišin;

Formation F: Richter Berke und Richterin Perišin.

Zehnte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kornezov, Richter Buttigieg, Richterin Kowalik-Bańczyk, Richter Hesse und Richterin Stancu.

Zehnte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kornezov;

Formation A: Richter Buttigieg und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation B: Richter Buttigieg und Hesse;

Formation C: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Hesse.

Die mit vier Richtern besetzte Zweite Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Dritten Kammer hinzugefügt wird. Die mit vier Richtern besetzte Fünfte Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Sechsten Kammer hinzugefügt wird. Die mit vier Richtern besetzte Zehnte Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Ersten Kammer hinzugefügt wird. Der fünfte Richter wird nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge für die Zeit bis zum 31. August 2022 bestimmt.

Das Gericht bestätigt seine Entscheidung vom 4. Oktober 2019, nach der die Erste, die Vierte, die Siebte und die Achte Kammer mit den nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union anhängig gemachten Rechtssachen und die Zweite, die Dritte, die Fünfte, die Sechste, die Neunte und die Zehnte Kammer mit den im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums betraut sind.

Es bestätigt außerdem,

- dass der Präsident und der Vizepräsident nicht dauerhaft einer Kammer zugeteilt sind;
- der Vizepräsident in jedem Gerichtsjahr mit jeder der zehn mit fünf Richtern tagenden Kammer in einer Rechtssache pro Kammer nach folgender Reihenfolge tagt:
- in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird;
- in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

Ist die Kammer, mit der der Vizepräsident tagen soll, besetzt mit

- fünf Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und einem der anderen Richter der betreffenden Kammer besetzt, der nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge bestimmt wird;
 - vier Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und dem vierten Richter der betreffenden Kammer besetzt.
-

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel des Sebastian Veit gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-474/18, Sebastian Veit gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 19. Juni 2020

(Rechtssache C-272/20 P)

(2020/C 371/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Sebastian Veit (Prozessbevollmächtigter: K. Kujath, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Zentralbank

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-474/18 aufzuheben;
- die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 3. Januar 2018 zur Eingruppierung des Rechtsmittelführers mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in der Form der Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 25. Mai 2018 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Europäischen Zentralbank aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil verletze das Unionsrecht. Das Gericht habe den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß den Art. 20, 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht zutreffend ausgelegt.

Die Entscheidung des Gerichts, wonach die unterschiedliche Behandlung von internen und externen Stellenbewerbern bei der Eingruppierung in eine Gehaltsstufe durch die Europäische Zentralbank aufgrund unterschiedlicher Regelungen gerechtfertigt und verhältnismäßig war, sei fehlerhaft.

Die vom Gericht auf den Fall entsprechend angewandte Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung der Bestimmungen des Statuts über die Festsetzung der Dienstaltersstufe eines Beamten im aktiven Dienst werde dem Sacherhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt, nicht gerecht.

Rechtsmittel des Christoph Klein gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 2. Juli 2020 in der Rechtssache T-562/19, Christoph Klein gegen Europäische Kommission, eingelegt am 11. September 2020

(Rechtssache C-430/20 P)

(2020/C 371/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christoph Klein (Prozessbevollmächtigter: H.-J. Ahlt, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 2. Juli 2020 in der Rechtssache T-562/19 aufzuheben;
- festzustellen, dass die Klage zulässig ist und dass die Europäische Kommission eine Vertragsverletzung dadurch begangen hat, dass sie im am 7. Januar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahren betreffend des CE-gekennzeichneten Medizinprodukts „Inhaler Broncho-Air“ untätig geblieben ist und keine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG ⁽¹⁾ erlassen hat;
- hilfsweise: den Beschluss des Gerichts aufzuheben und die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kosten des Rechtsstreits der Europäischen Kommission aufzuerlegen;

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht verfälsche Sachverhalt und Beweismittel, qualifiziere den Sachverhalt fehlerhaft und verstoße gegen Unionsrecht, namentlich gegen Art. 265 AEUV und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, soweit es die Klageerhebung als verspätet ansehe und die Klagebefugnis des Rechtsmittelführers aus eigenem Recht ablehne.

Ferner lege das Gericht das Unionsrecht falsch aus und verstoße gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/42.

Schließlich leide der angefochtene Beschluss des Gerichts an einem Begründungsmangel.

⁽¹⁾ Richtlinie 93/42 EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Irland u. a./Kommission

(Rechtssache T-778/16 und T-892/16) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Von Irland durchgeführte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und für rechtswidrig erklärt und mit dem ihre Rückforderung angeordnet wird – Steuervorbescheide (tax rulings) – Selektive Steuervergünstigungen – Fremdvergleichsgrundsatz)

(2020/C 371/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger in der Rechtssache T-778/16: Irland (Prozessbevollmächtigte: K. Duggan, M. Browne, J. Quaney, A. Joyce im Beistand von P. Gallagher, M. Collins, SC, P. Baker, QC, S. Kingston, C. Donnelly, A. Goodman und B. Doherty, Barristers)

Klägerinnen in der Rechtssache T-892/16: Apple Sales International (Cork, Irland), Apple Operations Europe (Cork, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Bonin und E. van der Stok, D. Beard, QC, sowie A. Bates, L. Osepciu und J. Bourke, Barristers)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal und R. Lyal)

Streithelfer in der Rechtssache T-778/16, zur Unterstützung des Klägers: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: T. Uri im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und S. Naudin)

Streithelfer in der Rechtssache T-892/16, zur Unterstützung der Klägerinnen: Irland (Prozessbevollmächtigte: K. Duggan, J. Quaney, M. Browne und A. Joyce im Beistand von P. Gallagher, M. Collins, P. Baker, S. Kingston, C. Donnelly und B. Doherty)

Streithelferin in der Rechtssache T-778/16, zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Rzotkiewicz und A. Kramarczyk-Szaładzińska)

Streithelferin in der Rechtssache T-892/16, zur Unterstützung der Beklagten: EFTA-Überwachungsbehörde (Prozessbevollmächtigte: C. Zatschler, M. Sánchez Rydelski und C. Simpson)

Gegenstand

Klagen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2017/1283 der Kommission vom 30. August 2016 über die staatliche Beihilfe SA.38373 (2014/C) (ex 2014/NN) (ex 2014/CP) Irlands zugunsten von Apple (ABl. 2017, L 187, S. 1)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-778/16 und T-892/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Der Beschluss (EU) 2017/1283 der Kommission vom 30. August 2016 über die staatliche Beihilfe SA.38373 (2014/C) (ex 2014/NN) (ex 2014/CP) Irlands zugunsten von Apple wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten Irlands im Rahmen der Rechtssache T-778/16 sowie die Kosten von Apple Sales International und von Apple Operations Europe.
4. Irland, im Rahmen der Rechtssache T-892/16, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Polen und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — ZS/EIB**(Rechtssache T-659/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Gesundheitszustand – Teilinvalidität – Zeiterfassungsblätter – Ungerechtfertigte Abwesenheiten – Verringerung der Ausgleichszahlungen – Haftung)**

(2020/C 371/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* ZS (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: G. Faedo und M. Loizou im Beistand der Rechtsanwälte J. Currall und B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der EIB vom 27. September und vom 22. Dezember 2017, mit denen die dem Kläger nach seiner Invalidisierung geschuldeten Ausgleichszahlungen festgelegt wurden, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der ihm angeblich entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 27. September 2017 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. ZS trägt die Hälfte seiner Kosten.
4. Die EIB trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von ZS.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (FAKE DUCK)**(Rechtssache T-371/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FAKE DUCK – Ältere Unionsbildmarke SAVE THE DUCK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 371/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Itinerant Show Room Srl (San Giorgio in Bosco, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Visentin, M. Cartella und B. Cartella)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Capostagno)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Save the Duck SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. De Vietro)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2019 in der Sache R 1117/2018-1 zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Forest Srl und Itinerant Show Room

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Itinerant Show Room Srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Beschluss des Gerichts vom 17. August 2020 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-376/17) (¹)

(EGFL und ELER – Aussetzung eines Zuschusses – Beihilfen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)

(2020/C 371/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, B. Paziewska, M. Pawlicka und K. Straś)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, M. Kaduczak und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2017) 2104 final der Kommission vom 4. April 2017 zur Verlängerung der Aussetzung der monatlichen Zahlungen an Polen in Bezug auf die Beihilfen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Beschluss des Gerichts vom 20. August 2020 — FL Brüterei M-V u. a./Kommission

(Rechtssache T-755/18) (¹)

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Ökologische/biologische Landwirtschaft – Tierische Erzeugung – Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel – Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere – Verlängerung des Anwendungszeitraums für die Ausnahmen von den Produktionsvorschriften – Keine unmittelbare Betroffenheit – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2020/C 371/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: FL Brüterei M-V GmbH (Finkenthal, Deutschland), Erdegut GmbH (Finkenthal), Ökofarm Groß Markow GmbH (Lelkendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Dawes, B. Eggers und B. Hofstötter)

Gegenstand

Klage zum einen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1584 der Kommission vom 22. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. 2018, L 264, S. 1), sowie zum anderen eine Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz erstens des Schadens, der den Klägerinnen aufgrund des Erlasses der genannten Vorschrift entstanden sein soll, und zweitens des Schadens, der der FL Brüterei M-V dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission nicht dafür gesorgt habe, dass die niederländischen Behörden Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. 2008, L 250, S. 1) einhalten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die FL Brüterei M-V GmbH, die Erdegut GmbH und die Ökofarm Groß Markow GmbH tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Beschluss des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Noguer Enríquez u. a./Kommission

(Rechtssache T-22/19) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage – Währungsvereinbarung zwischen der Union und dem Fürstentum Andorra – Angebliche mangelnde Sorgfalt der Kommission in Bezug auf den Inhalt der Vereinbarung – Angebliche mangelnde Sorgfalt der Kommission bei der Überwachung der Anwendung der Vereinbarung – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2020/C 371/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Roser Noguer Enríquez (Andorra la Vella, Andorra), TB, Successors D'Higini Cierco García, SA (Andorra la Vella), Cierco Martínez 2 2003, SL (Andorra la Vella) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Álvarez González und S. San Felipe Menéndez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch die mangelnde Sorgfalt der Kommission bei der Überwachung der Anwendung der Währungsvereinbarung vom 30. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra sowie durch die mangelnde Sorgfalt der Kommission in Bezug auf den Inhalt dieser Vereinbarung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Roser Noguer Enríquez, TB, die Successors d'Higini Cierco García, SA und die Cierco Martínez 2 2003, SL, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Beschluss des Gerichts vom 17. August 2020 — BF/Kommission(Rechtssache T-190/19) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Betrieb der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen – Vorläufige Prüfung einer staatlichen Beihilfe, die die deutschen Behörden gewährt haben sollen – Zweite Aufforderung zum Tätigwerden – Stellungnahme der Kommission – Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 – Rechtsbehelfsfrist – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2020/C 371/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Gesterkamp und Professor C. Koenig)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková und K.-P. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, einen Beschluss zum Abschluss des Vorprüfungsverfahrens in Bezug auf eine staatliche Beihilfe, die die deutschen Behörden der Gesellschaft A und der Gesellschaft B gewährt haben sollen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. BF trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Beschluss des Gerichts vom 31. Juli 2020 — TO/EAD(Rechtssache T-272/19) ⁽¹⁾

(Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ablehnung der Einstellung wegen mangelnder Eignung zur Ausübung des Amtes – Klagefristen – Zwingendes Recht – Verspätung – Berechnung der Frist – Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem der Betroffene vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis nehmen konnte – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2020/C 371/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TO (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung erstens der Entscheidung des EAD vom 15. Juni 2018, mit der der Klägerin mitgeteilt wurde, dass sie nicht alle Einstellungsbedingungen nach Art. 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union erfülle und dass sie nicht als Vertragsbedienstete des EAD eingestellt werden könne, und zweitens der Entscheidung derselben Behörde vom 14. Januar 2019, mit der ihre Beschwerde vom 14. September 2018 zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. TO trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Beschluss des Gerichts vom 23. Juli 2020 — Palacio Domecq/EUIPO — Domecq Bodega Las Copas (PALACIO DOMEQC 1778)

(Rechtssache T-354/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(2020/C 371/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Palacio Domecq, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Otero Iglesias)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Domecq Bodega Las Copas, SL (Jerez de la Frontera, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. März 2019 (Sache R 867/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Domecq Bodega Las Copas und Palacio Domecq

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 3. August 2020 — Inova Semiconductors/EUIPO — Venta Servicio LED (ISELED)

(Rechtssache T-604/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verzicht auf die Benennung der Europäischen Union im Rahmen einer Internationalen Registrierung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)

(2020/C 371/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Inova Semiconductors GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Venta Servicio LED, SL (Martorell, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juni 2019 (Sache R 2149/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Venta Servicio LED und Inova Semiconductors

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Inova Semiconductors GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 363 vom 28.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 2. September 2020 — ENIL Brussels Office u. a./Kommission**(Rechtssache T-613/19) (¹)**

(Nichtigkeitsklage – EFRE – Operationelles Programm „Regionen im Wachstum“ – Prioritätsachse 5 [Regionale Sozialinfrastruktur] – Subvention zur Förderung der Deinstitutionalisierung von Dienstleistungen für Erwachsene und Personen mit Behinderungen – Ablehnung, die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf Antrag von Organisationen zum Schutz und zur Vertretung von Personen mit Behinderungen auszusetzen – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(2020/C 371/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: European Network on Independent Living Brussels Office (ENIL Brussels Office) (Brüssel, Belgien), Validity Foundation-Mental Disability Advocacy Centre (Budapest, Ungarn), Center for Independent Living Association (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Van Vooren und L. Gorywoda)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und J. Hradil)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 24. Mai 2019, mit dem diese zu der von den Klägern mit Schreiben vom 26. April 2019 an sie gerichteten Aufforderung nach Art. 265 AEUV, sie möge die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Programms „Unterstützung der Deinstitutionalisierung von sozialen Dienstleistungen für ältere Personen und Personen mit Behinderungen“ (BG16RFOP001-5.002) und alle Zahlungen in diesem Zusammenhang aussetzen, Stellung bezogen hat

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. European Network on Independent Living Brussels Office (ENIL Brussels Office), Validity Foundation-Mental Disability Advocacy Centre und Center for Independent Living Association tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.

Beschluss des Gerichts vom 2. September 2020 — DTE Systems/EUIPO — Speed-Buster (PedalBox +)**(Rechtssache T-801/19) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke PedalBox + – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Rechtsmissbrauch – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2020/C 371/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DTE Systems GmbH (Recklinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Vietmeyer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Speed-Buster GmbH & Co. KG (Sinzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Gries)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2019 (Sache R 1934/2018-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Speed-Buster und DTE Systems

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die DTE Systems GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. August 2020 — Indofil Industries (Netherlands)/EFSA**(Rechtssache T-162/20 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Veröffentlichung der Schlussfolgerung der von der EFSA vorgenommenen Prüfung zur Überprüfung der Genehmigung des Wirkstoffs Mancozeb – Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Passagen – Ablehnung der Gewährung der vertraulichen Behandlung – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Kein fumus boni iuris)**

(2020/C 371/17)

Verfahrenssprache: English

Parteien

Antragstellerin: Indofil Industries (Netherlands) BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und S. Englebert)

Antragsgegnerin: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Prozessbevollmächtigte: D. Detken und S. Gabbi im Beistand der Rechtsanwälte G. Rusconi und O. Cesana)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses EFSA/LA/DEC/22911258/2020 der EFSA vom 28. Januar 2020 betreffend den Antrag auf interne Überprüfung des Beschlusses über die Anträge der Antragstellerin auf vertrauliche Behandlung der Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für den Wirkstoff Mancozeb.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 7. April 2020 in der Rechtssache T-162/20 R wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. August 2020 — Net Technologies Finland/REA**(Rechtssache T-358/20 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Finanzhilfevereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Erstattung gezahlter Beträge – Belastungsanzeigen – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)**

(2020/C 371/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Net Technologies Finland Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin N. Kyriazopoulou)

Antragsgegner: Exekutivagentur für die Forschung (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou et V. Canetti im Beistand von Rechtsanwalt M. Le Berre)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs zweier Belastungsanzeigen der REA vom 7. Mai 2020 betreffend die Zahlung von 188 477,27 Euro durch die Antragstellerin, fällig am 22. Juni 2020

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 18. Juni 2020, Net Technologies Finland/REA (T-358/20 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2020 — Satabank/EZB**(Rechtssache T-494/20)**

(2020/C 371/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Satabank plc (St. Julians, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss vom 15. Mai 2020 für nichtig zu erklären, mit dem die EZB es abgelehnt hat, die direkte Aufsicht zu übernehmen und der zuständigen Person Anweisungen zu geben, um sicherzustellen, dass der Bank der Zugang zu ihren Büros, Informationen, Systemen, Akten, Dokumenten, Personal und Ressourcen nicht länger verweigert wird;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die EZB habe fehlerhaft angenommen, dass die begehrte Handlung außerhalb der Zuständigkeit der EZB liege, und sie habe ihren Beschluss nicht angemessen begründet.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Rechte der Klägerin aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Dritter Klagegrund: Die EZB habe gegen das Recht der Klägerin aus Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Die EZB habe gegen das Recht der Klägerin aus Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
5. Fünfter Klagegrund: Die EZB habe gegen das Recht der Klägerin aus Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
6. Sechster Klagegrund: Die EZB habe gegen ihre Pflichten aus Art. 6 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ⁽¹⁾ des Rates und Art. 67 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 ⁽²⁾ der Europäischen Zentralbank verstoßen.
7. Siebter Klagegrund: Die EZB habe gegen den Grundsatz verstoßen, dass die EZB in einer Weise handeln müsse, die die Einhaltung der regulatorischen Pflichten möglich mache.
8. Achter Klagegrund: Die EZB habe ihre Befugnisse missbraucht (*détournement de pouvoir*).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. August 2020 — Green Power Technologies/Kommission und Gemeinsames Unternehmen ECSEL

(Rechtssache T-533/20)

(2020/C 371/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Green Power Technologies, S.L. (Bollullos de la Mitación, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. León González und A. Martínez Solís)

Beklagte: Europäische Kommission und Gemeinsames Unternehmen ECSEL

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das OLAF mit seinem Bericht vom 9. Juli 2018, der Entscheidung, die diesen durch E-Mail vom 12. Juni 2020 bestätigt, und seinem Handeln in dieser Rechtssache gegen den rechtlichen Besitzstand der Union verstoßen hat, und folglich den genannten Bericht für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass GPTECH die vertraglichen Verpflichtungen aus den Vorhaben POLLUX (100205), IoE (269374), MOTORBRAIN (270693) und AGATE (325630) ordnungsgemäß erfüllt hat; dementsprechend die Kosten, deren Betrag mit der von ECSEL ausgestellten Belastungsanzeige 4440200016 zurückgefordert werden soll, für zuschussfähig zu erklären;

- daher festzustellen, dass die Rückforderung durch ECSEL in Höhe von 200 930,35 Euro unbegründet und unzulässig ist und demgemäß die von ECSEL ausgestellte Belastungsanzeige sowie das ihr zugrunde liegende Vorabinformationsschreiben (*pre-information letter*) vom 20. Januar 2019 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, falls die Belastungsanzeige nicht für nichtig erklärt wird, festzustellen, dass die Kommission aus ungerechtfertigter Bereicherung haftet;
- der Kommission und ECSEL die Kosten aufzuerlegen oder, für den Fall, dass den Klageanträgen nicht stattgegeben wird, ihr aufgrund der Komplexität des Falls sowie der Zweifel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die dieser aufwirft, nicht die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage enthält Nichtigkeitsanträge und auf Art. 272 AEUV gestützte Anträge. Was Letztere anbelangt, wird beantragt, festzustellen, dass es unzulässig ist, die Rückzahlung der angeblich geschuldeten Beträge und den in der von ECSEL ausgestellten Belastungsanzeige angegebenen Schadensersatz anzuordnen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Das OLAF und ECSEL hätten die Grundrechte der Europäischen Union insoweit verletzt, als die allgemeine Geltung dieser Rechte zur Folge habe, dass keine dieser sonstigen Stellen Handlungen vornehmen könne, die gegen Grundrechte und den charakteristischen rechtlichen Besitzstand der Union verstießen.
2. Dem OLAF sei das übliche Vorgehen von GPTECH unbekannt, und es habe keine Fachleute für F + E (Forschung und Entwicklung) eingesetzt, um dieses Vorgehen zu verstehen.
3. Das OLAF habe das Vorbringen von GPTECH nicht berücksichtigt und die Anlagen, auf die es seine Entscheidung stütze, nicht vorgelegt, was eine Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta) und des Verteidigungsrechts (Art. 47 und 48 der Charta) darstelle.
4. Die Kosten, die mit der vorliegenden Belastungsanzeige zurückgefordert werden sollten, seien zuschussfähig, und es liege ein Verstoß gegen die Art. II.4, II.7.1, II.14.1.a), b), c) und f) sowie Art. II.15 der Finanzhilfvereinbarung des siebten Forschungsrahmenprogramms (*7th Research Framework Programme Grant Agreement*) vor.
5. ECSEL habe sich ungerechtfertigt bereichert, da die Vorhaben fristgerecht zu Ende geführt worden seien.

Klage, eingereicht am 2. September 2020 — MD/Kommission

(Rechtssache T-552/20)

(2020/C 371/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: MD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ricci)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2019 nicht in die Besoldungsgruppe AD14 zu befördern (Verwaltungsinformation Nr. 32-2019 vom 14.11.2019).

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe.

1. Unzureichende Begründung der Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde:

- In der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde habe die Anstellungsbehörde nicht den maßgebenden individuellen Grund angegeben, der die Entscheidung, ihn nicht zu befördern, rechtfertige;
- Gänzlich unterlassene Begründung in Bezug auf den zweiten Beschwerdegrund (Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, insbesondere bei der Abwägung);
- Unzureichende Begründung in Bezug auf den dritten Beschwerdegrund (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 des Statuts).

2. Verstoß gegen Art. 45 des Statuts, insbesondere aufgrund der fehlenden effektiven Abwägung der Verdienste der Beamten:

- Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des Maßes der vom Kläger im gesamten Bezugszeitraum getragenen Verantwortung im Vergleich zu der Verantwortung, die die anderen, in der Beschwerde angegebenen beförderten Personen getragen hätten;
- Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des Kriteriums der Benutzung anderer Sprachen in der Ausübung seines Amtes als der Muttersprache im Vergleich zu der Benutzung durch die anderen, in der Beschwerde angegebenen beförderten Personen.

3. Diskriminierung wegen des Alters in Bezug auf die behauptete „praktische Wirksamkeit“ einer jeden Beförderung:

- Angebliche Rechtfertigung der Nichtbeförderung wegen fehlenden wirtschaftlichen Vorteils der Beförderung aufgrund des Alters des Klägers, der nun kurz vor der Pension stehe;
- Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und Einführung eines unzulässigen wirtschaftlichen Kriteriums unter den Hilfskriterien für die Beförderung.

4. Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 des Statuts:

- Nichtbeachtung der durchschnittlichen Beförderungsquote für die Besoldungsgruppe AD14 auf der Grundlage eines Fünfjahreszeitraums;
- Angaben zur Beachtung von Art. 6 Abs. 2 seien weder den Bediensteten der Kommission noch dem Kläger in Beantwortung seiner Beschwerde mitgeteilt worden;
- Mit Rücksicht auf den speziellen Kontext obliege der beklagten Behörde die Beweislast.

Klage, eingereicht am 4. September 2020 — D&A Pharma/Kommission und EMA

(Rechtssache T-556/20)

(2020/C 371/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Debregeas et associés Pharma (D&A Pharma) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Vigié und D. Krzisch)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Juli 2020 für nichtig zu erklären, mit dem die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Hopveus — Natriumoxybat“ nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates verweigert wurde;
- der Europäischen Kommission und der EMA die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur sowie gegen Art. 11 der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für Humanarzneimittel (im Folgenden: CHMP). Das Verfahren, das zum Gutachten des CHMP geführt habe, sei vorschriftswidrig gewesen, da der CHMP im Rahmen des Verfahrens der Überprüfung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für das bedingte Inverkehrbringen (im Folgenden: Zulassung) von Hopveus verpflichtet gewesen sei, die wissenschaftliche Beratergruppe „Scientific Advisory Group on Psychiatry“, ein unabhängiges und kompetentes Gremium, zu konsultieren. Dies habe der CHMP aber nicht getan.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 726/2004, da das Verfahren vor dem CHMP aufgrund von Interessenskonflikten bestimmter Experten des durch den CHMP einberufenen *Ad-hoc*-Ausschusses mit einem Mangel an Unparteilichkeit behaftet sei. Jene Experten, die u. a. als Berater für Pharmaunternehmen im Rahmen der Entwicklung von Behandlungen arbeiteten, die in Konkurrenz zu Hopveus treten könnten, dürften nicht Teil der *Ad-hoc*-Expertengruppe sein. Ihre Einbeziehung habe daher gegen den Grundsatz der objektiven Unparteilichkeit im Sinne der Rechtsprechung der Unionsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstoßen und gebe Anlass zu einem begründeten Verdacht hinsichtlich der neutralen und objektiven Prüfung des von der Klägerin eingereichten Antrags auf bedingte Zulassung.
3. Dritter Klagegrund: Das Protokoll der Sitzung des *Ad-hoc*-Ausschusses vom 6. April 2020 verstoße gegen die Bestimmungen von Art. 3.7 des Dokuments der EMA „Aufgaben, Zielsetzungen und Geschäftsordnung der wissenschaftlichen Beratergruppen (Scientific Advisory Groups, SAG) und der *Ad-hoc*-Expertengruppen“.
4. Vierter Klagegrund: Indem die Europäische Kommission die Erteilung einer bedingten Zulassung mit der Begründung verweigert habe, dass „das Nutzen-Risiko-Verhältnis von Hopveus negativ [sei]“, habe sie den von der Verordnung Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, vorgesehenen Rahmen missachtet, und daher verstoße der angefochtene Beschluss gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Diese Schlussfolgerung beruhe auf einem Rechtsfehler und einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, da die Verordnung Nr. 507/2006 die Erteilung einer bedingten Zulassung nicht von der Vorlage umfassender und methodisch unbeschränkter klinischer Daten durch den Antragsteller abhängig mache. Die bedingten Zulassungen seien „auf der Grundlage weniger umfangreicher Daten zu erteilen, als dies normalerweise der Fall ist, und ... an bestimmte Auflagen zu knüpfen“. Im vorliegenden Fall seien diese Studien sogar vom Ausschuss für die Risikobeurteilung der Pharmakovigilanz (im Folgenden: PRAC) und durch den CHMP im Rahmen der jährlichen Bewertung von Natriumoxybat-Arzneimitteln geprüft worden, und deren Gültigkeit sei daher durch diese Ausschüsse und die Europäische Kommission für das bioäquivalente Arzneimittel Alcover bestätigt worden. Die EMA hätte daher nicht feststellen dürfen, dass die Einschränkungen der von der Klägerin vorgelegten Studien, von denen einige durch ein wissenschaftliches Gutachten von 2010 bestätigt worden seien, erheblich und maßgeblich seien, da es sich um eine bedingte Zulassung handele, während im Rahmen unbedingter Zulassungen von Konkurrenzarzneimitteln gleichartige Beanstandungen nicht vorgebracht worden seien.
5. Fünfter Klagegrund: Indem die Europäische Kommission die Erteilung einer bedingten Zulassung mit der Begründung verweigert habe, dass „das Nutzen-Risiko-Verhältnis von Hopveus negativ [sei]“, habe sie mit ihrem Beschluss gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verstoßen und dazu noch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 16 der Verordnung Nr. 726/2004 verstoßen. Die Ausschüsse der EMA (CHMP und PRAC) hätten widersprüchliche Gutachten zum Nutzen-Risiko-Verhältnis von Alcover bzw. Hopveus abgegeben, obwohl die Bioäquivalenz dieser Arzneimittel anerkannt sei und beide zur Behandlung derselben Erkrankungen eingesetzt würden. Diese abweichenden Gutachten ließen sich insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich von Arzneimitteln nicht durch objektive Unterschiede erklären. Im Übrigen könnten die Analysen vor und nach der Zulassung kein unterschiedliches Nutzen-Risiko-Verhältnis ergeben.

6. Sechster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Einheitlichkeit der Gutachten der Ausschüsse der EMA sowie den Grundsatz der guten Verwaltung, da der CHMP und der PRAC hinsichtlich der ambulanten oder stationären Anwendung von Hopveus und Alcover ständig widersprüchliche Gutachten abgegeben hätten.

**Klage, eingereicht am 8. September 2020 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO —
Huawei Technologies (GT10)**

(Rechtssache T-558/20)

(2020/C 371/23)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und Rechtsanwalt M. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Huawei Technologies Co. Ltd (Shenzhen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „GT10“ — Anmeldung Nr. 14 738 306

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2020 in der Sache R 2554/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Partei ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, indem die maßgeblichen Verkehrskreise nicht genau bestimmt worden seien.
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, indem die Nachweise dafür, wie die ältere Unionswortmarke von den maßgeblichen Verkehrskreisen wahrscheinlich wahrgenommen wird, nicht berücksichtigt worden seien.
 - Die weiteren Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eintragungshindernisse nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 seien nicht berücksichtigt worden.
 - Die nationalen Vorschriften im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates seien nicht angewandt worden.
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, indem die weiteren Merkmale der Rechtsvorschriften über Kennzeichenverletzungen nicht berücksichtigt worden seien.
-

Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Yadex International/EUIPO — Sütas süt ürünleri (PINAR Süzme Peynir)

(Rechtssache T-559/20)

(2020/C 371/24)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Johnson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sütas süt ürünleri AS (Bursa, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke PINAR Süzme Peynir mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 394 295

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juli 2020 in der Sache R 2127/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung aufzuheben und der Beschwerde der Klägerin vom 23. September 2019 gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 23. Juli 2019 abzuwehren;
- der anderen Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Yadex International/EUIPO — Sütas süt ürünleri (PINAR Tam kivamında Süzme Peynir Yumusacık ve Leziz)

(Rechtssache T-560/20)

(2020/C 371/25)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Johnson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sütas süt ürünleri AS (Bursa, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke PINAR Tam kivaminda Süzme Peynir Yumusacik ve Leziz mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 396 036

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juli 2020 in der Sache R 2126/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung aufzuheben und der Beschwerde der Klägerin vom 23. September 2019 gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 23. Juli 2019 abzuhelpfen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. September 2020 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Vieta Audio (Vita)

(Rechtssache T-561/20)

(2020/C 371/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und Rechtsanwalt P. Ruess)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vieta Audio, SA (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke Vita — Unionsmarke Nr. 9 993 361

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juni 2020 in der Sache R 425/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. September 2020 — Upper Echelon Products/EUIPO (Everlasting Comfort)**(Rechtssache T-562/20)**

(2020/C 371/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Upper Echelon Products LLC (Austin, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Izquierdo Blanco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke mit Benennung der Europäischen Union betreffend die Wortmarke Everlasting Comfort — Anmeldung Nr. 11 429 637

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2020 in der Sache R 952/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Marke Nr. 11 429 637 für alle angemeldeten Waren einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2020 — Residencial Palladium/EUIPO — Fiesta Hotels & Resorts (PALLADIUM HOTEL GARDEN BEACH)**(Rechtssache T-566/20)**

(2020/C 371/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Residencial Palladium, SL (Ibiza, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Solana Giménez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Fiesta Hotels & Resorts, SL (Ibiza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Bildmarke PALLADIUM HOTEL GARDEN BEACH — Unionsmarke Nr. 8 564 701

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2020 in der Sache R 1542/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 8 564 701 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Die Klägerin macht zur Stützung ihrer Klage geltend, die Beschwerdekammer habe ihre Entscheidung fehlerhaft darauf gestützt, dass die Klägerin die nicht lediglich lokale Benutzung und Tragweite des älteren nicht eingetragenen Zeichens GRAND HOTEL PALLADIUM nicht gebührend nachgewiesen habe.

Klage, eingereicht am 10. September 2020 — ML/Kommission

(Rechtssache T-567/20)

(2020/C 371/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ML (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

und infolgedessen

- den Beschluss der Kommission vom 30. Juni 2020, das Angebot der Klägerin für das Vergabeverfahren Nr. [vertraulich] ⁽¹⁾ nicht zu berücksichtigen, für nichtig zu erklären;
- den Ersatz des ihr entstandenen Schadens anzuordnen, entstanden aus dem Verlust der Chance, ihr Angebot prüfen zu lassen und den Zuschlag zu erhalten, zu bewerten mit 1 500 000 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren;
- die Zahlung eines symbolischen Euro als Schadenersatz, vorbehaltlich einer Ergänzung;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der angefochtene Beschluss sei insbesondere in Hinblick auf das Kriterium der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nicht hinreichend begründet.

2. Verstoß gegen die Vergabebedingungen und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler: Gemäß dem angefochtenen Beschluss erfülle die Klägerin weder das Kriterium der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, noch das Kriterium der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit. Die von der Klägerin vorgelegte Garantie hätte jedoch zum Schluss führen müssen, dass sie das Kriterium der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit erfülle. Außerdem sei das Kriterium der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfüllt, da die Klägerin die Leitung von mindestens zwei mit dem Gütesiegel [vertraulich] oder einem anderen gleichwertigen Gütesiegel ausgezeichneten Betrieben nachgewiesen habe.
3. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung wie in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und von Anhang I Nr. 18.7 der Haushaltsordnung⁽²⁾: Die Beklagte habe ihren Beschluss auf Informationen gestützt, die nicht Teil der Ausschreibungsunterlagen gewesen seien. Zu diesen sei der Klägerin keine Stellungnahme ermöglicht worden, bevor daraus für sie nachteilige Schlüsse gezogen worden seien. Für den Fall, dass die garantiegebende Gesellschaft nach Ansicht der Beklagten die einschlägigen Auswahlkriterien nicht erfülle, wäre ein Wechsel der Gesellschaft zu verfügen gewesen, jedoch hätte das Angebot nicht als Ganzes abgelehnt werden dürfen.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 18. Juli 2018, über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. September 2020 — Kedrion/EMA

(Rechtssache T-570/20)

(2020/C 371/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kedrion SpA (Barga, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Salvatore)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Arzneimittel-Agentur die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ über die Zurückweisung des Zweitantrags der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten (Dok.: EMA/336464/2020). Dieser Antrag betraf die von einem neuen Dienstleister für die Gewinnung und Aufspaltung von Plasma in Italien, das von italienischen Zentren verabreicht werde, vorgelegten Dokumente.

In Ergänzung zur bereits im Beschluss über die Zurückweisung des Erstantrags genannten und teilweise im angefochtenen Beschluss wiederholten Begründung der Ablehnung des Zugangs zu den angeforderten Dokumenten habe die EMA weiter ausgeführt, die Zugangsverweigerung sei in Anbetracht des Umstands, dass das angeforderte Dokument Informationen, die auch im Formblatt 3.2.S des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels inbegriffen seien, und auch Informationen zu vertraglichen Vereinbarungen und Abreden zwischen dem Inhaber des PMF (Plasma Master File) und den Zentren enthalte, gerechtfertigt gewesen. Daher habe die EMA die Notwendigkeit betont, diese Informationen aufgrund ihrer Einstufung als vertrauliche geschäftliche Informationen zu schützen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

- Das Recht auf Zugang zu Dokumenten stelle eigentlich eine der Modalitäten zur Umsetzung und Gewährleistung des Prinzips der Transparenz — eines der Grundprinzipien, auf die sich die Union selbst gründe, wie es in Art. 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sei — dar. Folglich könne sich das ersuchte Organ nicht auf die Aussage beschränken, keinen Zugang zum Dokument zu gewähren, weil es vertrauliche Informationen enthalte, sondern es müsse eine genaue und sorgfältige Prüfung seines Inhalts durchführen, um sodann Zugang zum Dokument zu gewähren, nachdem eventuell die als geschäftlich vertraulich betrachteten Teile oder Informationen zum Schutz ihrer Vertraulichkeit überschrieben worden seien. Die Agentur könne sich nicht pauschal auf den Schutz geschäftlicher Vereinbarungen oder Abreden, die sich im PMF widerspiegeln könnten, berufen und die Beeinträchtigung des Interesses des Inhabers befürchten, wenn dieser Einwand hinsichtlich des Antrags auf Zugang zu dem Teil des Dokuments, der die Auflistung der Sammelzentren enthalte, nicht relevant sei.

2. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses wegen Ermessensmissbrauchs sowie fehlender, unlogischer und widersprüchlicher Begründung

- Nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 könne, auch wenn das angeforderte Dokument vertrauliche geschäftliche Informationen enthalte, der Zugang gewährt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der darin enthaltenen Informationen bestehe. Diesbezüglich mache die Beklagte mit Hinweis auf die Rechtsprechung geltend, dass es dem Kläger obliege, sich konkret auf die Umstände zu berufen, auf die sich das überwiegende öffentliche Interesse gründe, das die Verbreitung der vertraulichen geschäftlichen Informationen enthaltenden Dokumente rechtfertige. Einerseits könne dies jedoch das ersuchte Organ nicht davon befreien, ein überwiegendes öffentliches Interesse, das die Verbreitung des Dokuments rechtfertige, wahrzunehmen, wenn dieses leicht zu bejahen sei, noch rechtfertige dies andererseits im Rahmen der vom Antragsteller dargelegten Umstände die Schlussfolgerung, dass auf Grundlage der Beobachtung, dass bei in der Vergangenheit durchgeführten Inspektionen keine Erhebungen stattgefunden hätten, davon auszugehen sei, dass die Ablösung zwischen den in der Verwaltung des Abholdienstes für das von Spendezentren produzierte Plasma eingebundenen Unternehmen sowie die Produktion, Lagerung und Lieferung von Arzneimitteln aus Blutplasma ordnungsgemäß erfolgen könnten, ohne das öffentliche Interesse zu beeinträchtigen.

(¹) ABl. 2001, L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Spisto/Kommission

(Rechtssache T-572/20)

(2020/C 371/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Amanda Spisto (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 24. September 2019, mit der der Antrag der Klägerin, das Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 — Fachgebiet 1 erneut zu prüfen, zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- falls erforderlich, die Entscheidung vom 26. Mai 2020, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, auf deren Grundlage die angefochtene Entscheidung ergangen sei, da damit die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Vorhersehbarkeit verletzt würden, und zwar nicht nur hinsichtlich der Bewertung der Auswahlkriterien, sondern auch der „Relevanz“, die von den Mitgliedern des EPSO-Prüfungsausschusses im Rahmen des „Talent Screeners“ zu bewerten und festzustellen sei.
2. Fehlende Begründung der angefochtenen Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung habe, nach der Entscheidung des EPSO-Prüfungsausschusses, nicht erkennen lassen, wie geprüft worden sei, welche Kriterien herangezogen worden seien und wie die Relevanz der Antworten auf die Fragen bewertet worden sei.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in der angefochtenen Entscheidung.

Klage, eingereicht am 14. September 2020 — MG/EIB**(Rechtssache T-573/20)**

(2020/C 371/32)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: MG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Klage als zulässig und begründet zu erklären

und daher

- die Entscheidung der EIB vom 11. Oktober 2018, mit der dem Kläger die Familienzulagen (einschl. insbesondere der von der EIB bis November 2019 unrechtmäßig vom Gehalt des Klägers abgezogenen Kosten der nachschulischen Betreuung) und die abgeleiteten finanziellen Ansprüche (einschl. Steuervergünstigungen und Erstattung der vom Kläger getragenen medizinischen Versorgungskosten der Kinder) gestrichen wurden, aufzuheben;
- falls erforderlich, das Schreiben/die Entscheidung vom 7. Januar 2019, mit dem/der die Anträge des Klägers vollumfänglich abgelehnt wurden, aufzuheben;
- falls erforderlich, die Entscheidung der EIB vom 30. Juli 2020, in der das Scheitern des Schlichtungsverfahrens festgestellt wird und mit der die Entscheidung vom 11. Oktober 2018 bestätigt wird, aufzuheben;
- dem Kläger den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.
2. Verletzung der Begründungspflicht.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler. Hilfsweise beruft sich der Kläger auf die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsvorschriften betreffend die Familienzulagen, da sie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit verletzen.
4. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1968, L 56, S. 8) und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
5. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39), Verstoß gegen Art. 12 der Personalordnung und Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und der Fürsorgepflicht. Zur Stützung dieses Klagegrunds beruft sich der Kläger auf den rechtswidrigen Zugang zu seinen personenbezogenen Daten, die Weigerung durch die Beklagte, eine Untersuchung einzuleiten und die ungerechtfertigte Unterstützung der Ex-Frau des Klägers durch die Beklagte.
6. Verstoß gegen Art. 41 der Personalordnung, Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und der Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 21. September 2020 — YP/Kommission

(Rechtssache T-581/20)

(2020/C 371/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: YP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Van Rossum und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. November 2019, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2019 nicht nach Besoldungsgruppe AD 14 zu befördern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut). Die Kommission habe bei der Abwägung der Verdienste die umfangreiche Sprachenkombination der Klägerin nicht berücksichtigt.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die angefochtene Entscheidung habe die Klägerin in Anwendung einer Verwaltungspraxis, die darin bestehe, automatisch den Namen aller Mitglieder des Personals von der Beförderungsliste zu streichen, die Gegenstand einer Untersuchung seien oder gegen die eine Verwaltungssanktion oder eine Disziplinarstrafe verhängt worden sei, automatisch aus dem Kreis der beförderungsfähigen Beamten ausgenommen. Diese Praxis verstoße gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung.
3. Verstoß gegen die gütliche Einigung vom 18. September 2019 in den Rechtssachen T-562/18, YP/Kommission, und T-563/18, YP/Kommission. Die Parteien seien an diese Einigung gebunden und müssten alle ihrer Klauseln einhalten.

4. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 von Anhang IX des Statuts. Nach dieser Bestimmung könne ein und dasselbe Dienstvergehen nur eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen. Zwar stelle die automatische Ausnahme von der Liste der zur Beförderung Vorgeschlagenen und von der Liste der Beförderten als solche keine Disziplinarstrafe dar; sie sei jedoch eine unmittelbare Konsequenz der Eröffnung einer Untersuchung, eines Disziplinarverfahrens oder einer Disziplinarstrafe.

Beschluss des Gerichts vom 24. Juli 2020 — VG/Kommission

(Rechtssache T-299/19) ⁽¹⁾

(2020/C 371/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 230 vom 8.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-8/20) ⁽¹⁾

(2020/C 371/35)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 9.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-76/20) ⁽¹⁾

(2020/C 371/36)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tempora/Parlament

(Rechtssache T-450/20) ⁽¹⁾

(2020/C 371/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE